# 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS)

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

## Änderung § 4:

## 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschafts- oder Übergangs-/Notunterkunft nach § 4 Absatz 2 und 3 der Benutzungssatzung werden wie folgt festgesetzt:

oder	einschafts- Übergangs-/ nterkunft	GU Bodenstein ab 01.01.2024	Gemeinschafts- oder Übergangs-/ Notunterkunft ab 01.01.2024
bis 31	.12.2023		
Kaltmiete	70,00 EUR	77,00 EUR	76,00 EUR
Nebenkosten	75,00 EUR	112,00 EUR	95,00 EUR
- davon Betriebskosten	55,00 EUR	64,00 EUR	70,00 EUR
- davon Heizkosten	20,00 EUR	48,00 EUR	25,00 EUR
Warmmiete	145,00 EUR	189,00 EUR	171,00 EUR
zzgl. Ausstattung	•	19,00 EUR	19,00 EUR
zzgl. Strom	35,00 EUR	33,00 EUR	33,00 EUR
Benutzungsgebühren			
gesamt	180,00 EUR	241,00 EUR	223,00 EUR

#### 2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei der Nutzung von Einzelunterkünften nach § 4 Absatz 1 der Benutzungssatzung beträgt die Gebühr 199,00 € je Person und Monat. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Benutzungsgebühren gesamt	208,00 EUR	199,00 EUR
zzgl. Strom	35,00 EUR	33,00 EUR
Warmmiete zzgl. Ausstattung	173,00 EUR	<b>147,00 EUR</b> 19,00 EUR
- davon Heizkosten	20,00 EUR	13,00 EUR
- davon Betriebskosten	55,00 EUR	36,00 EUR
Nebenkosten	75,00 EUR	49,00 EUR
Kaltmiete	98,00 EUR	98,00 EUR
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024

# 3. Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:

Die Nutzungsgebühren für Spätaussiedler sind auf die Höhe der in § 4 Abs. 3 ThürSAVO festgelegten Beträge begrenzt.

# Artikel 2

# § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenschuldner ist die jeweils untergebrachte Person. Eltern treten als Sorgeberechtigte- und -verpflichtete an die Stelle der Kinder bei der Begleichung der Schuld. Die Kinder sind trotzdem Gebührenschuldner.

# Artikel 3 Inkrafttreten

- 1. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Diese Änderungssatzung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 08.04.2024

Siegel

gez.

Dr. Henning Landrat